

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 24.01.2020 Geschäftszeichen: I 52-1.9.1-36/17

**Nummer:
Z-9.1-894**

Geltungsdauer
vom: **24. Januar 2020**
bis: **24. Januar 2025**

Antragsteller:
Kurt Obermeier GmbH & Co. KG
Berghäuser Straße 70
57319 Bad Berleburg

Gegenstand dieses Bescheides:
Schuttmittel "Koratect MSOB" für bauliche Bekämpfungsmaßnahmen zur Verhinderung des Überwachsens von "Echtem Hausschwamm" von Mauerwerk auf Holz

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Gegenstand der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist das Produkt "Koratect MSOB". Es handelt sich hierbei um ein wasserverdünbares Schutzmittel zur Verhinderung des Überwachsens von "Echtem Hausschwamm" von Mauerwerk mit verkieselbarem Mörtel (kalkhaltiger Mörtel) auf Holz.

Das Schutzmittel enthält keine bioziden Wirkstoffe. Die Schutzwirkung beruht auf dem Einschluss eines vorhandenen Hausschwammgeflechts in der Wand durch Verkieselung des enthaltenen Mörtels.

Das Schutzmittel darf nur in den Bereichen verwendet werden, in denen Befall durch den "Echten Hausschwamm" im Mauerwerk vorliegt, der nicht auf andere Art sinnvoll behoben werden kann (siehe DIN 68800-4¹, dort insbesondere Abschnitt 8.2).

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen. Das Schutzmittel darf im Hinblick auf die Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht verwendet werden bei Mauerwerk, das bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen kann. Behandeltes Mauerwerk ist zu Aufenthaltsräumen hin zu verputzen oder mit anderen Ausbaumaterialien zu bekleiden.

Gegenstand der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung und Ausführung der Bekämpfungsmaßnahme unter Verwendung des Schutzmittels "Koratect MSOB". Soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, sind für Bekämpfungsmaßnahmen mit dem Schutzmittel die Bestimmungen der Norm DIN 68800-4 anzuwenden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung und Einstufung

Die Zusammensetzung des Produktes "Koratect MSOB" muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

Das Schutzmittel enthält folgende relevante Bestandteile:

≥ 20 % bis < 25 %	Kieselsäure, Lithiumsalz
≥ 3 % bis < 5 %	Lithiumhydroxid Monohydrat

Dem Produkt wird aufgrund seiner Wirksamkeit folgende Einstufung analog zu einem Bekämpfungsmittel mit biozider Wirkung zugewiesen:

M = zur Verhinderung des Durchwachsens von Hausschwamm durch Mauerwerk.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Antragsteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann und in welcher Menge das Schutzmittel hergestellt wurde und welche Chargennummer die hergestellte Menge trägt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Das Schutzmittel muss nach den Angaben des Herstellers verpackt, transportiert und gelagert werden.

¹ DIN 68800-4:2012-02 Holzschutz – Teil 4: Bekämpfungs- und Sanierungsmaßnahmen gegen Holz zerstörende Pilze und Insekten

2.2.3 Kennzeichnung

Das Gebinde/die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind auf dem Gebinde/der Verpackung des Schutzmittels anzugeben:

- Name des Schutzmittels
- Antragsteller und Herstellwerk²
- Einstufung
- Aufbringmenge
- "Für die Anwendung DIN 68800-4:2012-02 beachten!"
- "Die Zulassung hat an der Verwendungsstelle vorzuliegen!"³
- "Merkblatt für den Umgang mit diesem Schutzmittel beim Hersteller anfordern!"

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Schutzmittels mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Schutzmittels eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Darüber hinaus ist eine Liste der Betriebe und Fachkräfte zu führen, die im Umgang mit diesem Mittel geschult worden sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Schutzmittels bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

² Das Herstellwerk darf auch verschlüsselt angegeben werden. Der Schlüssel ist dann dem Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle mitzuteilen.

³ Dieser Hinweis darf entfallen, wenn die Abschnitte 1, 3 und 4 der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung in vollem Wortlaut auf dem Gebinde/der Verpackung des Mittels abgedruckt sind.

- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Schutzmittels bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Schutzmittel, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Schutzmittels durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang und Art der Fremdüberwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die aktuellen Schulungsunterlagen sowie die Liste der geschulten Betriebe und Fachkräfte sind der zertifizierenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

Die Bekämpfungsmaßnahme darf nur in den Anwendungsbereichen des Schutzmittels gemäß Abschnitt 1 erfolgen.

Für die Planung der jeweiligen Bekämpfungsmaßnahme gelten im Wesentlichen die Vorgaben der DIN 68800-4 zur Bekämpfung des Echten Hausschwamms. Es ist ein auf das Schutzmittel abgestimmtes Sanierungskonzept zu erstellen. Das Sanierungskonzept muss von einem Sachverständigen erstellt werden, der für den fachgerechten Umgang mit "Koratect MSOB" geschult wurde. Die Schulung erfolgt durch den Antragsteller oder durch ein vom Antragsteller autorisiertes Unternehmen.

Die Bekämpfungsmaßnahme mit "Koratect MSOB" erfordert eine Wand mit verkieselbarem Mörtel (kalkhaltiger Mörtel), der so porös sein muss, dass eine Verkieselung der Mörtelfugen möglich ist. Dies ist vorab zu überprüfen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Für die Ausführung gilt insbesondere die Norm DIN 68800-4 mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Das Sanierungskonzept ist zu beachten.

Der ausführende Betrieb einschließlich seiner Fachkräfte muss für den fachgerechten Umgang mit "Koratect MSOB" geschult sein. Die Schulung erfolgt durch den Antragsteller oder durch ein vom Antragsteller autorisiertes Unternehmen.

Die betroffenen Wände sind von Putz oder anderen Deckschichten zu befreien und gründlich mechanisch zu reinigen. Sichtbare Pilzgeflechte sind abzukehren oder abzuflammen.

Vor der Bekämpfungsmaßnahme ist die Wand bestmöglich zu trocknen. Anzustreben ist eine Wandfeuchte (Stein und Mörtel) von weniger als 4 Gewichtsprozent.

Falls diese Wandfeuchte erreicht wird, ist es möglich, die erforderliche Schutzmittelmenge in einem Arbeitsgang einzubringen. Die Einbringung des Schutzmittels kann auch mehrfach in aufeinanderfolgenden Arbeitsgängen (feucht in feucht) erfolgen. Bei höheren Wandfeuchten sind mehrere Arbeitsgänge (im Regelfall mindestens 3) erforderlich. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Schutzmittel zwischen den Arbeitsgängen in die Fugen einzieht.

Bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme sind insbesondere die für den Arbeits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften (z. B. Gefahrstoffverordnung) entsprechend der Kennzeichnung auf dem Gebinde (insbesondere Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge) zu beachten.

Das Mauerwerk ist nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme zu Aufenthaltsräumen hin zu verputzen oder mit anderen Ausbaumaterialien zu bekleiden.

3.2.2 Anwendungsverfahren

Im Rahmen der Bekämpfungsmaßnahme kann das Schutzmittel durch folgende Verfahren eingebracht werden:

- Streichen, Spritzen (Sprühen) innerhalb geschlossener Räume.

3.2.3 Anwendungskonzentration

Das Schutzmittel wird als Konzentrat ausgeliefert und muss vor der Anwendung verdünnt werden.

- Gebrauchskonzentration bei Anwendung des Mittels durch Streichen, Spritzen (Sprühen): mindestens 10%ige Verdünnung mit Wasser.

3.2.4 Einbringmenge

Die erforderliche Aufbringmenge bei Bekämpfungsmaßnahmen durch Streichen, Spritzen (Sprühen) beträgt in Gebrauchsklasse 1:

- 500 g/m² der 10%igen wässrigen Lösung (entspricht 50 g Konzentrat/m² Mauerwerk) bei einer Mauerwerksfeuchte < 4 Gewichtsprozent bzw.
- 1500 g/m² der 10%igen wässrigen Lösung (entspricht 150 g Konzentrat/m² Mauerwerk) bei einer Mauerwerksfeuchte ≥ 4 Gewichtsprozent

Die Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt im Sinne dieser Zulassung erfolgt auf der Basis der oben angegebenen Einbringmengen; diese sollten keinesfalls um mehr als 10 % überschritten werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Durch die Verkieselung kann es zu einer Veränderung des Mörtels kommen. Aus diesem Grund ist für die Dauer von 3 Jahren eine jährliche Kontrolle des Mauerwerks zum Erfolg der Bekämpfungsmaßnahme erforderlich. Falls in dieser Zeit noch Schwammgeflecht durch ggf. vorhandene Risse auftritt, ist die Mörtelfuge nachzubehandeln. Im Rahmen der weiteren Trocknung des Mauerwerks dürfen keine unbehandelten Risse im Mörtelbett oder im Anschluss an die Steine verbleiben, solange der Feuchtegehalt des Mauerwerks über 4 Gewichtsprozent liegt.

Wenn das Mauerwerk vor der Schutzmittelbehandlung nachweislich auf weniger als 4 Gewichtsprozent Feuchtegehalt heruntergetrocknet wurde, kann auf die o.g. jährliche Kontrolle verzichtet werden.

Gerhard Breitschaft
Präsident

Beglaubigt